

Ehrungsordnung

gemäß § 6, Abs. 5 Satzung des HVV

in der Fassung vom 22. Juni 2025

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Ernennungen
- 3 Auszeichnungen für Personen
- 4 Auszeichnungen für Vereine, Organisationen und Partner
- 5 Besondere Auszeichnungen
- 6 Antrags- und Entscheidungsverfahren
- 7 Einsprüche
- 8 Widerruf von Ehrungen
- 9 Schlussbestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der HVV würdigt Engagement und besondere Leistungen im Volleyballsport durch Ernennungen, Ehrungen und Auszeichnungen, um Anerkennung, Motivation und Sichtbarkeit zu fördern.
- 1.2 Diese Ordnung regelt alle Verfahren im Zusammenhang mit den entsprechenden Ehrungen und Auszeichnungen.

2 Ernennungen

2.1 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des HVV über mehrere Wahlperioden verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

2.2 Ehrenmitglied

um Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer

- Inhaber der goldenen Ehrennadel des HVV ist und sich auch nach der Verleihung weiterhin im besonderen Maße um den HVV verdient gemacht hat.
- sich als Inhaber einer Funktion im HVV außergewöhnlich um die Belange des hessischen Volleyballsports verdient gemacht hat.

2.3 Der HVV fertigt Urkunden über die Ernennungen aus.

3 Auszeichnungen

Auszeichnungen werden an Einzelpersonen und an Vereine jeweils mit einer entsprechenden Urkunde übergeben. Es werden verliehen für ehrenamtliche Tätigkeit im HVV und seinen Vereinen sowie für besondere Leistungen

im Verein

- a) die Ehrenurkunde des HVV für Verdienste in der Tätigkeit in einem Volleyballverein oder einer Volleyballabteilung aus Anlass von Vereins- oder Abteilungsjubiläen,
- b) die Verdienstnadel für besondere Verdienste, insbesondere in der Vereinsarbeit (z. B. mindestens 5 Jahre als Abteilungsleiter),

im HVV

- c) die Ehrennadel in Bronze für mindestens 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im HVV,
- d) die Ehrennadel in Silber für in der Regel 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im HVV,
- e) die Ehrennadel in Gold für hervorragende Verdienste um den HVV nach Verleihung der Ehrennadel in Silber oder im Sonderfall,

in der Öffentlichkeit

- f) die Urkunde im Ledereinband an Persönlichkeiten des sportlichen und öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um die Förderung des Volleyballsports in Hessen,
- g) die Leistungsnadel in Silber an Sportler, Trainer und Mitarbeiter für besondere Erfolge,
- h) die Leistungsnadel in Gold an Sportler, Trainer und Mitarbeiter, die sich in besonderer Weise um die Förderung und Verbreitung des hessischen Volleyballsports verdient gemacht haben.

4 Auszeichnungen für Vereine, Organisationen und Partner

4.1 Auszeichnungen für Mitgliedsvereine – Jubiläumsehrungen

Anlässlich des 50., 75., 100. und aller weiteren 25-jährigen Jubiläen des Vereins oder des 25., 50. und aller weiteren 25-jährigen Jubiläen der Volleyballabteilung kann ein Ehrengeschenk des HVV verliehen werden. Dieses kann beispielsweise ein Gutschein für eines Aus- und Fortbildungsangebote des Verbands sein.

4.2 Auszeichnungen für weitere Organisationen und Unternehmen

Kooperationspartner des Volleyballs

Für kommunale Partner, Unternehmen oder Institutionen, die den hessischen Volleyballsport nachhaltig fördern.

5 Besondere Auszeichnungen

- 5.1 HVV-Ehrenamtspreis des Jahres
Für eine Person oder ein Team, das im jeweiligen Jahr durch außergewöhnliches Engagement im HVV oder seinen Mitgliedsvereinen herausragt.
- 5.2 Junges Engagement
Für Engagierte unter 27 Jahren, die durch besondere Projekte, Innovationskraft oder Vorbildfunktion überzeugen.
- 5.3 Projekt des Jahres
Für erfolgreiche Initiativen und Aktionen zur Mitgliedergewinnung, Inklusion, Nachhaltigkeit oder Integration im Volleyball.

6 Antrags- und Entscheidungsverfahren

- 6.1 Über Ernennungen gemäß Ziffer 2 entscheidet der Verbandstag des HVV auf Vorschlag des Präsidiums.
- 6.1.1 Anträge auf Vorschläge zur Ernennung können der Vorstand des HVV, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Präsidiums stellen. Der Antrag ist zu begründen.
- 6.1.2 Die Entscheidung, dem Verbandstag eine Ernennung vorzuschlagen, erfordert 75 % der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Der Verbandstag entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 6.2 Über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1 a) bis c) und 3.2 entscheidet der Vorstand des jeweils betroffenen Bezirks, über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1 d) und g) sowie Ziffer 4.2 und 5 der HVV-Vorstand und über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1. e), f) und h) das Präsidium.
Gleichzeitig legt das Entscheidungsgremium fest, auf welchem Weg bzw. auf welcher Veranstaltung die Ehrung überreicht wird.
- 6.3 Antragsberechtigt sind
- Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums des HVV,
 - Mitglieder der Bezirksvorstände,
 - ordentliche Mitglieder des HVV.
- 6.4 Über weitere Auszeichnungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes.
- 6.5 Ehrungen werden in einem angemessenen Rahmen übergeben – z. B. auf dem Verbandstag, Meisterschaftsveranstaltungen oder Vereinsjubiläen. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe digital (Website, Newsletter, Social Media), um Sichtbarkeit zu schaffen.

7 Einsprüche

- 7.1 Einsprüche gegen verweigerte Ehrungen gem. Ziffer 2 sind nicht möglich.
- 7.2 Einsprüche gegen verweigerte Ehrungen gem. Ziffer 3 werden auf dem nächsten Verbandstag behandelt.

8 Widerruf von Ehrungen

- 8.1 Antragsberechtigt ist das Präsidium oder eines seiner Mitglieder.
- 8.2 Eine Ernennung oder Auszeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der Geehrte oder Ausgezeichnete als unwürdig erweist.
- 8.3 Über den Widerruf von Ernennung oder Auszeichnung entscheidet der Verbandstag.

8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung wurde am 22. Juni 2025 vom Verbandstag beschlossen.